



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XIII ZB 24/20

vom

23. März 2021

in der Haftaufhebungssache

Der XIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. März 2021 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meier-Beck, die Richterin Prof. Dr. Schmidt-Räntsch, den Richter Prof. Dr. Kirchhoff, die Richterin Dr. Roloff und den Richter Dr. Tolkmitt

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Person des Vertrauens des Betroffenen wird der Beschluss der 5. Zivilkammer des Landgerichts Mönchengladbach vom 23. März 2020 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweitigen Behandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an das Beschwerdegericht zurückverwiesen.

Gerichtskosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens werden nicht erhoben.

Der Gegenstandswert des Rechtsbeschwerdeverfahrens beträgt 5.000 €.

Gründe:

- 1 I. Der Betroffene, ein ghanaischer Staatsangehöriger, ist am 30. Januar 2020 aus der Abschiebungshaft nach Ghana abgeschoben worden. Mit Beschluss vom 8. März 2020 hat das Amtsgericht einen von der Person des Vertrauens des Betroffenen (fortan: Vertrauensperson) am 23. Januar 2020 gestellten Haftaufhebungsantrag zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Vertrauensperson ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Rechtsbeschwerde erstrebt die Vertrauensperson die Feststellung, dass der Vollzug der

Haft den Betroffenen im Zeitraum vom 23. bis zum 30. Januar 2020 in seinen Rechten verletzt hat.

2 II. Das - zulässige (vgl. BGH, Beschlüsse vom 26. Juli 2012 - V ZB 26/12, juris Rn. 2, und vom 19. Mai 2020 - XIII ZB 82/19, InfAuslR 2020, 387 Rn. 13) - Rechtsmittel der Vertrauensperson ist begründet.

3 1. Das Beschwerdegericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, der vom Amtsgericht als unzulässig angesehene, mit der Beschwerde weiterverfolgte Antrag der Vertrauensperson des Betroffenen, die Rechtswidrigkeit "des angegriffenen Beschlusses" gemäß § 62 Abs. 1 FamFG feststellen zu lassen, habe jedenfalls in der Sache keinen Erfolg. Die Vertrauensperson habe weder ihren ursprünglichen Aufhebungsantrag noch das eingelegte Rechtsmittel näher begründet. Anhaltspunkte dafür, dass die angefochtene Entscheidung des Amtsgerichts rechtswidrig sei, fänden sich in der Akte nicht.

4 2. Die Beschwerdeentscheidung kann keinen Bestand haben, weil sie den Sachverhalt nicht erkennen lässt, über den das Beschwerdegericht entschieden hat.

5 a) Gemäß § 69 Abs. 2 FamFG ist die Beschwerdeentscheidung zu begründen. Beschlüsse, die der Rechtsbeschwerde unterliegen, müssen insbesondere den für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt wiedergeben, da das Rechtsbeschwerdegericht gemäß § 74 Abs. 3 Satz 4 FamFG, § 559 ZPO grundsätzlich von dem Sachverhalt auszugehen hat, den das Beschwerdegericht festgestellt hat. Ausführungen des Beschwerdegerichts, die keine rechtliche Überprüfung ermöglichen, begründen einen Verfahrensmangel, der von Amts wegen zu berücksichtigen ist und die Aufhebung der Beschwerdeentscheidung nach sich zieht (vgl. BGH, Beschlüsse vom 29. März 2012 - V ZB 3/12, juris Rn. 3, vom 26. Juli 2012 - V ZB 26/12, juris Rn. 4, vom 6. Juli 2016 - V ZB 136/15, juris Rn. 3, jeweils mwN).

6 b) Der angefochtene Beschluss enthält danach keine Grundlage für
eine Sachentscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts.

7 aa) Er lässt schon das Feststellungsbegehren, das die Vertrauensper-
son mit der Beschwerde weiterverfolgt hat, nicht klar erkennen. Allerdings mag
die Wendung, das Beschwerdebegehren sei "erkennbar darauf gerichtet, die
Feststellung der Rechtswidrigkeit des angegriffenen Beschlusses ... feststellen
zu lassen", im Hinblick darauf, dass das Amtsgericht über einen Haftaufhebungs-
antrag entschieden hat, dahin verstanden werden können, dass die Vertrauens-
person festgestellt wissen will, dass der Vollzug der - durch einen nicht mitgeteil-
ten Beschluss - angeordneten Haft den Betroffenen für den Zeitraum von der
Stellung des Haftaufhebungsantrags am 23. Januar 2020 bis zur Abschiebung
des Betroffenen am 30. Januar 2020 und dem dadurch eingetretenen Haftende
in seinen Rechten verletzt hat.

8 bb) Mit Ausnahme des im Zusammenhang mit der Erörterung des Be-
schwerdeantrags vom Beschwerdegericht erwähnten Umstands, dass der Be-
troffene aus der Abschiebungshaft abgeschoben worden ist, fehlen jedoch jegli-
che Feststellungen zu dem Sachverhalt, auf dessen Grundlage die Haft angeord-
net worden und der deshalb auch für die vom Beschwerdegericht verneinte Frage
maßgeblich ist, ob der weitere Vollzug der - ebenfalls nicht mitgeteilten - Haftan-
ordnung den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat. Auch der amtsgerichtli-
che Beschluss enthält keinerlei Feststellungen, die gegebenenfalls als - still-
schweigend - in Bezug genommen angesehen werden könnten.

9 3. Die Sache ist daher zur Feststellung des Sachverhalts an das Be-
schwerdegericht zurückzuverweisen (§ 74 Abs. 6 Satz 2 FamFG).

10 III. Für das neue Beschwerdeverfahren weist der Senat auf Folgendes
hin:

- 11 1. Zu Unrecht hat das Amtsgericht den Feststellungsantrag als unzulässig angesehen. Ein Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Haftvollzugs kann entgegen dem insoweit zu engen Wortlaut des § 62 Abs. 1 FamFG nicht nur in einem Beschwerdeverfahren gestellt werden. Wenn der Betroffene gemäß § 426 Abs. 2 Satz 1 FamFG die Aufhebung der Haftanordnung beantragt und sich dieser Antrag durch die Entlassung aus der Haft erledigt, kann der Betroffene bereits im Verfahren vor dem Amtsgericht zu dem Antrag übergehen, die Rechtswidrigkeit der weiteren Vollziehung der Haftanordnung nach dem gestellten Haftaufhebungsantrag feststellen zu lassen. Auch die Vertrauensperson des Betroffenen kann beantragen, in dessen Interesse diese Feststellung zu treffen (vgl. BGH, Beschlüsse vom 29. April 2010 - V ZB 218/09, InfAusIR 2010, 358 Rn. 9, und vom 19. Mai 2020 - XIII ZB 82/19, InfAusIR 2020, 387 Rn. 15 jeweils mwN).
- 12 2. Der Umstand, dass die Vertrauensperson des Betroffenen weder den Haftaufhebungsantrag noch die Beschwerde begründet hat, ist für die Zulässigkeit des Rechtsmittels ohne Belang und hat grundsätzlich auch für die Begründetheit des Rechtsmittels keine Bedeutung.
- 13 a) Nach § 65 Abs. 1 FamFG soll die Beschwerde begründet werden. Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Norm als Sollvorschrift führt eine fehlende Begründung nicht zur Unzulässigkeit der Beschwerde (vgl. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, BT-Drucks. 16/6308, S. 206; Keidel/Sternal, FamFG, 20. Aufl., § 65 Rn. 4 mwN).
- 14 b) Die Beschwerde darf auch nicht als unbegründet zurückgewiesen werden, weil ihr die Begründung fehlt.
- 15 Zwar kann der Beschwerdeführer dadurch, dass er die Beschwerde entgegen § 65 Abs. 1 FamFG nicht begründet, gegen seine Mitwirkungspflicht aus

§ 27 FamFG verstoßen, die über § 69 Abs. 3 FamFG auch in der Beschwerdeinstanz gilt (vgl. Abramenko in Prütting/Helms, FamFG, 5. Aufl., § 65 Rn. 3). Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht enthebt das Gericht indes nicht von seiner Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts. Vielmehr hat es auch bei fehlender Mitwirkung eines Beteiligten grundsätzlich die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen von Amts wegen festzustellen (vgl. Keidel/Sternal, FamFG, 20. Aufl., § 65 Rn. 4; Prütting in Prütting/Helms, FamFG, 5. Aufl., § 27 Rn. 8; Bartels in Jox/Fröschle, Praxiskommentar Betreuungs- und Unterbringungsverfahren, 4. Aufl., § 65 FamFG Rn. 1).

16 IV. Die Entscheidung zu den Gerichtskosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens beruht auf § 21 Abs. 1 Satz 1 GNotKG. Die Festsetzung des Gegenstandswerts folgt aus § 36 Abs. 2 und 3 GNotKG.

Meier-Beck

Schmidt-Räntsch

Kirchhoff

Roloff

Tolkmitt

Vorinstanzen:

AG Mönchengladbach, Entscheidung vom 08.03.2020 - 65 XIV(B) 58/19 -

LG Mönchengladbach, Entscheidung vom 23.03.2020 - 5 T 82/20 -